
ALBERT-EINSTEIN-SCHULE

Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises in Maintal

Goethestraße 61 ✧ 63477 Maintal ✧ Tel. 06109/76520 ✧ Fax 06109/765214

E-Mail poststelle@einstein.maintal.schulverwaltung.hessen.de ✧ Homepage: www.aes-maintal.de

Schulischer Hygieneplan 4.0 der Albert-Einstein-Schule Maintal für das Schuljahr 2020/2021 – Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Mit dem vorliegenden Corona-Hygieneplan 4.0 informiert die Albert-Einstein-Schule Maintal Personal, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden schulischen Regelbetrieb sicherzustellen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen. Die nachfolgenden Hygiene-Hinweise sind deshalb ernst zu nehmen und unbedingt umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hygienemaßnahmen	1
2. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht.....	2
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure	2
4. Hygiene im Sanitärbereich	3
5. Mindestabstand.....	4
6. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.....	4
7. Wegeführung und Raumnutzungskonzept.....	5
8. Dokumentation und Nachverfolgung.....	6
9. Besondere Aufsichts- und Pausenregelungen.....	7
10. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel.....	8
11. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung	9
12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	10
13. Ausschluss vom Präsenzunterricht.....	11
Anhang zum Hygieneplan	12
- Handhabung mit den Masken an der AES	
- Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken	
- Ergänzungen zur Verwahrung von benutzten wiederverwendbaren Masken	
- Ergänzungen zur Verwahrung von Einweg-Masken	
- Pausenareale der Jahrgangsstufen auf dem Schulgelände	



1. Hygienemaßnahmen

Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die keinen negativen Coronatest vorweisen können, dürfen nicht in die Schule kommen.

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchs-sinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) ist auf jeden Fall zu Hause zu bleiben. Sollte das nicht erfolgt sein, gilt Folgendes:

Nach den Vorgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit grippeähnlichen Symptomen soll die betroffene Person unverzüglich in den eigens für diese Situation ausgestatteten (Einmalmasken, Einmalhandschuhe, Fensterreiniger mit Alkoholzusatz, Papierhandtücher, Bestuhlung unter Einhaltung des Mindestabstands) Isolationsraum B108 (Fotolabor) gebracht werden. Dieser Vorgang muss dokumentiert werden (s. auch Punkt 8). Die Lehrkraft organisiert über einen Anruf im Sekretariat eine Begleitung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrkraft informiert ebenso sofort die Schulleitung. Die Schülerin oder der Schüler muss einen Mund-Nasen-Schutz anlegen. Es folgt eine Freistellung und, bei Minderjährigen, die Abholung durch die Eltern. Die Schülerin oder der Schüler ruft mit dem eigenen Mobiltelefon die Eltern an. Hat die Schülerin oder der Schüler das Mobiltelefon nicht dabei, werden die Eltern über das Sekretariat informiert. Jugendliche unter 18 Jahren müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, es dürfen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. Auch volljährige Schülerinnen und Schüler sollten nicht öffentlich nach Hause fahren. Die Schulleitung informiert zunächst das Staatliche Schulamt Hanau und dann das Gesundheitsamt (s. auch Punkt 2). Weitere Maßnahmen der Schule in Abhängigkeit der aktuellen Situation sind das Verlegen des Unterrichts der übrigen Gruppe, in der eine Person Symptome gezeigt hatte, in einen "separierten Raum", das Gespräch mit den in der Lerngruppe unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen vor deren Unterrichtseinsatz, der Hinweis auf absolutes Einhalten der Regeln an die Schülerinnen und Schüler. Bei der Ansprache der betroffenen Lerngruppe müssen die Kinder beruhigt und sensibel beobachtet werden. In einem begründeten Verdachtsfall informiert die Schulleitung die Eltern der betroffenen Lerngruppe, wobei das Sekretariat die Telefonnummern der Lerngruppe zusammenstellt und die Eltern mit der Schulleitung verbindet.

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Diagnose und den Entscheidungen des Gesundheitsamts. In jedem Falle werden Eltern der betroffenen Lerngruppe hierüber informiert. Es wird diesen Eltern empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Es ist, wo immer es möglich ist, mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Menschen zu halten.

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude sind Masken zu tragen. FFP2-Masken mit Ventil sind an der Schule untersagt. Im Unterrichtsraum selbst gilt eine Maskenpflicht bis auf Weiteres, d.h. solange bis die Schulleitung weitere Informationen ausgibt.



Von der Maskenpflicht kann abgesehen werden, wenn durch die Sitzordnung der Abstand von 1,50 m gewährleistet wird.

Schülerinnen und Schüler, die mit Masken aus dem Bus aussteigen, sollen diese Masken auflassen. Den genauen Umgang mit den Masken entnehmen Sie dem Anhang.

Generell gilt: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, kein Teilen von Nahrungsmitteln und Getränken.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Es sollte jede und jeder Desinfektionsmittel bei sich haben, wir empfehlen das Mitführen eines kleinen Desinfektionsfläschchens (mit der Aufschrift viruzid oder begrenzt viruzid). Alternativ kann man sich die Hände mit Seife für 20-30 Sekunden waschen oder die in der Schule aufgestellten Desinfektionsmittelpender verwenden. Papierhandtücher und Seife liegen neben den Waschbecken in allen Unterrichtsräumen aus. Das Papierhandtuch wird ausschließlich in einem vorbereiteten Mülleimer entsorgt. Die Schülerinnen und Schüler betreten den bereits vor Unterrichtsbeginn geöffneten Unterrichtsraum, waschen/desinfizieren sich die Hände und gehen dann zum Sitzplatz.

Die Unterrichtsräume bleiben auch nach Unterrichtschluss offen. Die Stühle werden nach Unterrichtschluss nicht hochgestellt.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken werden niemals mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, ggf. Ellenbogen benutzen. Wenn möglich, bleiben aber Türen offen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventions-Maßnahmen! Beim Husten oder Niesen muss jeder größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, sich am besten wegrehen.

2. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

Laut dem Infektionsschutzgesetz ist die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. Siehe auch Punkt 1 „Hygienemaßnahmen“.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Die Sitzordnung im Unterrichtsraum darf nicht verändert werden. Als Tischanordnung wird eine frontale Sitzordnung empfohlen, denn Partner- und Gruppenarbeit sowie die Durchführung von Schülerexperimenten sind nur unter Beachtung der Hygieneregeln und bei permanenter Sicht der Lehrkräfte auf alle Schülerinnen und Schüler möglich.

In regelmäßigen Abständen (mind. dreimal pro 45 Minuten) muss während des Unterrichts und ggf. in der Pause eine Stoß- bzw. Querlüftung durch über mehrere Minuten vollständig geöffnete Fenster durchgeführt werden. Solange es die Temperaturen zulassen, sollten die Fenster dauerhaft



geöffnet sein und wenn möglich auch die Tür.

Der Wechsel von Klassenräumen wird auf ein Mindestmaß minimiert.

Bei einem Raumwechsel kann bei Bedarf mit dem bereitliegenden Papierhandtuch der eigene Tisch und der Stuhl gereinigt werden, bevor der Sitzplatz eingenommen wird. Das Papierhandtuch wird nach der Reinigung in den dafür vorgesehenen Papierkorb entsorgt. Dazu stehen in jedem Raum ein nach den Hygiene-Vorgaben geeigneter Glasreiniger mit Alkoholzusatz und Papierhandtücher zur Verfügung.

Die in den Räumen befindlichen Sprühflaschen können mit Spiritusreiniger nachgefüllt werden. Nachfüllpackungen finden sich im „Telefonzimmer“ im ersten Stock des A-Gebäudes.

Neben jeder Tür hängt ein Raumplan, der die nötige Transparenz über die tägliche Raumbellegung liefert.

Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen sowie besonderer Flächen (Türgriffe, Handläufe) wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt. Die Lehrkräfte sollten zusätzlich eine Reinigung der Oberflächen mittels Spiritusreiniger und Papiertüchern nach Bedarf vornehmen.

In jedem Unterrichtsraum sind Waschbecken, Seife und Papierhandtücher zur Händehygiene vorhanden. Das Papier wird dann in den dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgt.

Auch das Lehrerzimmer ist mit ausreichend Papierhandtüchern, Seifen und Spiritusreinigern ausgestattet. Die Lehrertische sind weitestgehend freigeräumt und müssen das bleiben, um eine Reinigung durch das Reinigungspersonal zu erleichtern.

Um Menschenansammlungen im Lehrerzimmer zu vermeiden, können die Lehrkräfte in den Lehrerruheraum C39, in die Lehrerarbeitszimmer C25 und C26 und in die Räume A210 und A113 ausweichen.

Der SV-Raum steht für die Schülerinnen und Schüler für Besprechungen nicht zur Verfügung, ihnen wird, falls erforderlich, ein Klassenraum zugewiesen.

Der Aufenthaltsraum A113 ist für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

In möglichen Freistunden der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler dürfen die Sitzplätze im Atrium belegt werden. Die Handynutzung ist für die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler im Atrium für schulische Zwecke erlaubt. Auf geräuscharme Nutzung ist zu achten.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen, bei denen neben dem gebrauchten Stück Stoffhandtuch auch das Rollenende automatisch und vollständig eingezogen wird, sind auch geeignet) bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt, sodass es zu keinen unangemessenen Wartezeiten kommt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden entsprechend vorgehalten.

Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.



Die Toiletten sollten in erster Linie während des Unterrichts aufgesucht werden, um in den Pausen Staugefahr in den Toilettenräumen zu vermeiden. Im Toilettenraum sollten nicht mehr als zwei Personen anwesend sein.

5. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern eines Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Jahrgangsstufen abgewichen werden. Wo immer dennoch möglich (in den Pausen, auf sämtlichen Wegen, die auf dem Schulgelände, an der Bushaltestelle oder innerhalb eines Gebäudes zurückgelegt werden müssen), sollte ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Diese Regelungen gelten auch bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sowohl im Lehrerzimmer wie in allen anderen Aufenthaltsräumen.

6. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (FFP2-Maske ohne Ventil) einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht in den Zeiten ihrer Präsenzstunden von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer



Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

7. Wegeführung und Raumnutzungskonzept

Für das Betreten und Verlassen von Gebäuden sowie die Nutzung der Treppenhäuser gilt eine besondere Wegeführung, die die Anzahl möglicher Begegnungen reduzieren soll. Die entsprechende Beschilderung muss beachtet und die Wegeführung eingehalten werden.

Die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler betreten das Atrium durch die rechte Tür (Eingang) des Haupteingangs und laufen dann direkt geradeaus an den Unterrichtsräumen vorbei bis z.B. zu Unterrichtsraum A103.

Nach dem Unterricht verlassen die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler das Gebäude, z.B. aus Raum A103 vor der Bühne entlang. Das Gebäude ist für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler über die rechte Ausgangstür des Haupteinganges zu verlassen. Die linke Tür von außen betrachtet ist der Ausgang.

Um der Staugefahr vor den Räumen im Atrium hinter der Bühne (A104 bis A108) zu begegnen, sollen diejenigen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, die zu den Räumen A109 bis A112 gehen müssen, vor der Bühne entlanglaufen. Dieser Rundverkehr verläuft gegen den Uhrzeigersinn.

Die 9. und 10. Klassen haben ihre Klassenräume im A-Gebäude, lediglich die Klasse 9B geht in den Klassenraum C36. Um zu ihrem Klassenraum zu gelangen, benutzen alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 (nicht die Klasse 9B) den hinteren Eingang ins A-Gebäude, das erste Stockwerk wird über die hintere Treppe betreten. Nach dem Unterricht wird das Gebäude ebenfalls über den hinteren Ausgang wieder verlassen.

Oberstufenschülerinnen und Schüler nutzen den Haupteingang sowie die Treppe am Haupteingang, um ebenfalls die Räume A104 bis A108 sowie die Räume im ersten Stockwerk zu



erreichen. Nach dem Unterricht im ersten Stockwerk wird das Gebäude über den Haupteingang wieder verlassen.

Das Gebäude B wird durch den Haupteingang des B-Gebäudes betreten. Die unterste Ebene des B-Gebäudes (Chemie und Erdkunde) wird von den Schülerinnen und Schülern über den jeweiligen Notausgang des Unterrichtsraums verlassen. Die Lehrkraft schließt die Notausgangstür und geht dann über den Flur zum Pausenbereich. Die Ebene, in der die Biologieräume liegen, wird über die Feuertreppe in der Ebene der Musikräume hin zum Karottenhof verlassen. Die Räume B402, B403 und B404 (Musik) sind wie die Biologieräume auch über die Feuertreppe in der Ebene der Musikräume hin zum Karottenhof und unter Aufsicht/Begleitung der zuständigen Lehrkraft zu verlassen. Die Räume im obersten Stockwerk (Physik und Informatik) sind über die Feuertreppe hinter dem Raum B504 hin zum Karottenhof zu verlassen.

Das Gebäude C wird über den Haupteingang im Karottenhof betreten. Nur Schülerinnen und Schüler, die in den Räumen C3, C15-C18 unterrichtet werden, nutzen den Seiteneingang, der direkt zum Raum C3 führt, um den Haupteingang des C-Gebäudes zu entlasten. Die Räume C3, C15-C18 werden alle unter Aufsicht der zuletzt unterrichtenden Lehrkräfte über den Ausgang hinter der Lernmittelbibliothek rechts in den Karottenhof verlassen, um eine Ansammlung im Treppenhaus zu vermeiden.

Lehrerinnen und Lehrer begleiten ihre Lerngruppe zu Pausenbeginn aus dem Gebäude und achten darauf, dass es zu keinen Ansammlungen in den Gängen und im Treppenhaus kommt.

Oberstufenschülerinnen und -schüler gehen in der Pause eigenständig unter Wahrung der Abstandsregel in das für die Jahrgangsstufe vorgesehene Pausenareal.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Deshalb muss die Wegeführung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ohne Erlaubnis der Lehrkräfte keine anderen Bereiche des Schulgebäudes betreten.

Die Unterrichtsräume sind und werden nicht abgeschlossen. Zu Beginn eines Unterrichtstages gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig unter Wahrung des Abstands von 1,5m in den Unterrichtsraum der 1. Stunde. Zunächst wird direkt das Waschbecken aufgesucht und anschließend der Sitzplatz eingenommen.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird im digitalen Klassenbuch des SPH (Schulportal Hessen) geführt. In jeder der Klassen 5-10 gilt für den Klassenraum ein fester Sitzplan, in den Fachräumen und den Oberstufenunterrichten ist entsprechend für jeden Unterricht ein Sitzplan von der Lehrkraft anzufertigen, der strikt eingehalten werden muss.

Zur Erfassung des benutzten Verkehrsmittels trägt jede Schülerin, jeder Schüler an jedem Tag im Schultagebuch ein, mit welchem Verkehrsmittel sie, er in die Schule gekommen ist (mit Datum, Uhrzeit, Busnummer), entsprechend auch für den Nachhauseweg (mit Datum, Uhrzeit,



Busnummer). Dieser Eintrag wird täglich am Anfang der 1. Unterrichtsstunde eingetragen. Auch die Oberstufenschülerinnen und -schüler führen diese tägliche Dokumentation der Beförderung in ihrem Oberstufenbuch.

Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Daher dürfen die Handys auf Lautlos gestellt eingeschaltet bleiben.

9. Besondere Aufsichts- und Pausenregelungen

Zum Trinken und in den großen Pausen zum Essen darf die Maske kurz abgenommen werden.

Auf dem Schulgelände sind für die Klassen der Stufen 5-10 und für die Jahrgangsstufen der Oberstufe Pausenareale festgelegt (s. Anhang). Diese sind ausreichend gekennzeichnet und dienen für die Klassen und Kurse der Stufen 5-10 als feste Treffpunkte der Lerngruppen mit ihrer Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn nach jeder großen Pause.

Während der Pause dürfen sich die Schülerinnen und Schüler mit Maske auf dem gesamten Schulgelände bewegen, möglichst in nicht zu weiter Entfernung zu dem im angehängten Plan zugeordneten Pausenareal. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass das Schulgelände für die Pausen weiträumig genutzt wird, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Oberstufe am Haupteingang des A-Gebäudes unterhalb des Verbindungstraktes zum B-Gebäude. Zur Verdeutlichung finden sich auf dem Boden Markierungen. Der Karottenhof ist nicht als Pausenbereich vorgesehen.

Die Lerngruppen der Jahrgangsstufen 5-10 finden sich zum Ende der Pause in dem Pausenareal der jeweiligen Klasse ein. Dort werden sie von der Lehrkraft (auch bei klassenübergreifendem Unterricht) abgeholt und unter Wahrung des Abstands von 1,50 m in den Klassen- oder Unterrichtsraum geführt. Die Lerngruppe geht keinesfalls ohne Aufsicht nach der Pause in den Klassen- oder Unterrichtsraum. Somit ist sichergestellt, dass sich keine Gruppe ohne Aufsicht aufhält, weder im Pausenareal noch im Klassen- oder Unterrichtsraum. Im Pausenareal wird eine ausreichende Anzahl von Aufsichten zur Verfügung stehen.

Oberstufenschülerinnen und -schüler gehen nach der Pause eigenständig unter Einhaltung des Abstands von 1,50 m in den Unterrichtsraum im A-Gebäude oder im B-Gebäude.

In den großen Pausen sind die Gebäude bei gutem Wetter zu verlassen. Die Schülerinnen und Schüler der Stufen 5-10 gehen nach dem Unterricht nur gemeinsam mit der Lehrkraft oder einer anderen Aufsichtsperson aus dem Unterrichtsraum. Unter Einhaltung der ausgeschilderten Wegführung muss zusätzlich darauf geachtet werden, dass eine Lerngruppe erst dann den Unterrichtsraum verlässt, wenn es die Situation auf dem Flur zulässt und eine Ansammlung von Menschen vermieden wird.

Oberstufenschülerinnen und -schüler gehen eigenständig in die Pause nach draußen und halten sich möglichst in dem jeweiligen Pausenareal ihrer Jahrgangsstufe auf.

Spielgeräte wie Kletterwand und Tischtennisplatten sind gesperrt und dürfen in keinem Fall benutzt werden.

Sollte z.B. Regen ein Aufsuchen des Schulhofs in der Pause verhindern, bleiben die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum, in dem sie vor der Pause unterrichtet wurden. Für das A- und B-Gebäude gilt bei Raumwechsel: erst zum Ende der Pause verlassen die Schülerinnen und Schüler



im Beisein einer Aufsicht mit vorausschauendem Blick auf den Flur den Raum. Vorher werden Tische und Stühle desinfiziert.

Es wird vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde der Sekundarstufe I in potenziellen Ballungszonen auf dem Schulgelände verstärkt Aufsichtspersonal eingesetzt.

10. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den unten aufgeführten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Sportunterricht

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften oder Sportgruppen aus den Landesprogrammen „Schule & Verein“ sowie „Talentsuche-Talentförderung“ – einschließlich fester schulübergreifender Gruppen – statt. Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

Musikunterricht

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander



verknüpft.

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss aber auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.

Im Freien ist es aufgrund der Geräuschbelastung für die anderen Lerngruppen nicht gestattet, Chor- und Blasinstrumentproben durchzuführen.

Darstellendes Spiel

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen. Warteschlangen sind beim Zutritt zur Spielstätte zu vermeiden.

11. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind nicht zulässig. Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten.

Unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften ist es aufgrund von Nachmittagsunterricht möglich, einzeln verpackte, portionierte Mahlzeiten in der Cafeteria zu erwerben. Die Schülerinnen und Schüler werden über die Vorschriften und Regeln informiert. Es wird maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen. Das Cafeteria-Personal trägt an der Kasse und bei Ausgabe der Nahrungsmittel unterschiedliche Einweghandschuhe. Die portionierten und einzeln verpackten Nahrungsmittel können von den Schülerinnen und Schülern in den Pausen in der Cafeteria abgeholt werden.

Zum Verzehr der abgepackten Nahrungsmittel werden den Schülerinnen und Schülern in der 7. Stunde (MP) jahrgangsstufenweise Räume zugewiesen, in denen gegessen werden kann, nachdem sich die Hände gereinigt wurden.

Ein kontaktloser Zutritt zur Essensausgabe ist durch die große mit zusätzlichem Plexiglas-Schutz versehene Theke gewährleistet. Es erfolgt eine einzelne und zügige Übergabe an der Theke. Es gibt keine Selbstbedienung. Generell gilt: Es dürfen keine Mahlzeiten geteilt werden. Es ist kein Verzehr in der Cafeteria möglich. Die Schülerinnen und Schüler verzehren die Speisen in dem für die Jahrgangsstufe zugewiesenen Unterrichtsraum während der 7. Stunde. Das abgepackte Essen und Getränke werden aus der Cafeteria über die große Pause hinweg mit in den Unterrichtsraum



genommen.

Vor dem Essen sind die Hände zu desinfizieren. Nach der Nahrungsmittelaufnahme sind die Tische mit den vorgesehenen Spiritusreinigern zu säubern.

Der Bereich der Cafeteria wurde mit Bodenmarkierungen und Aushängen zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen versehen. Die Cafeteria kann direkt über den Haupteingang des B-Gebäudes über die linke Tür der Cafeteria betreten und über den Seitenausgang hin zum Karottenhof verlassen werden (Einbahnverkehr). Unter Beachtung der gültigen Hygienevorgaben für die Mittagsverpflegung der Schulen seitens des Caterers und des Cafeteria-Betreibers (Frau und Herr Leisegang) können nur einzeln verpackte Mahlzeiten (nur belegte Laugen- und Käsestangen, Schnitzelbrötchen) sowie in Aluminiumschalen verschweißte warme Mittagessen (Hoffmann Menü) inklusive Einweg- Plastikbesteck („Essen to go“) bereitgestellt werden. Die Auswahl der verpackten Mahlzeiten ist somit auf belegte Laugen- und Käsestangen und Schnitzelbrötchen stark eingeschränkt und für alle sehr übersichtlich. Getränke in verschlossenen Flaschen können auch gekauft werden. Das Cafeteria-Personal ist verpflichtet, immer, also auch während des Vorbereitens der verpackten Mahlzeiten, eine Mund-Nasenbedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 und Einmalhandschuhe zu tragen. Es stehen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salzstreuer, bereit. Essensreste sowie Einmalbesteck sind in die bereitgestellten Eimer zu entsorgen. Ein Transport nicht verzehrter Speisen nach Hause ist nicht erlaubt.

12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.



13. Ausschluss vom Präsenzunterricht

Alle Personen müssen sich entsprechend den vorgegebenen Hygienemaßnahmen verhalten. Für Schülerinnen und Schüler droht bei Missachtung ein Verbot der Teilnahme am Präsenzunterricht. Ein Verstoß bzw. das Ausschließen vom Präsenzunterricht werden der Schulleitung gemeldet.

Die Wiederaufnahme des Regelbetriebes stellt uns vor enorme Herausforderungen, die nur dann erfolgreich bewältigt werden können, wenn sich alle konsequent an die oben beschriebenen Regularien halten und beschlossene Maßnahmen umsetzen. Mehr denn je ist es notwendig, dass wir Verantwortung für uns selbst und unsere Mitmenschen übernehmen und uns gegenseitig dabei unterstützen, die gegenwärtige Situation zu meistern. Gelingt uns dies, können wir alle von einem erfolgreichen Wiedereinstieg in das Unterrichtsgeschehen profitieren und unseren persönlichen Beitrag zur gesamt-gesellschaftlichen Bewältigung dieser Krisensituation leisten.

Maintal, den 12.08.2020

Claus Wörn (Schulleiter)



Anhang zum Hygieneplan Corona

Handhabung mit den Masken an der AES

Vor dem Absetzen der Maske sollten die Hände gewaschen/desinfiziert werden (s. auch weiter unten), um die Maske dann mit gereinigten Händen abzunehmen. Nach dem Absetzen der Maske müssen sich die Hände desinfiziert werden, damit Maske und Hände nicht „kontaminiert“ werden. Generell sollten Masken nur mit sauberen Händen angefasst werden. Masken sollen nur an den Bändern berührt werden. Die Masken müssen sauber aufbewahrt werden, falls sie wiederverwendet werden sollten (also entweder Innenseite auf Innenseite gefaltet in einem Stoffbeutel aufbewahrt oder mit der Außenseite nach unten auf einer sauberen Unterlage abgelegt werden, z. B. auf einem Einmaltuch). Um eine Keimverschleppung von Kinn/Hals auf die Schleimhäute zu vermeiden, dürfen die Masken nicht am Kinn bzw. am Hals „geparkt“ werden. Mit den Händen darf nicht das Gesicht, insbesondere dürfen nicht die Schleimhäute, berührt werden. D. h. für Jugendliche wie für Erwachsene: Nicht an Mund, Augen und Nase fassen!

Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken

Folgende Hinweise des RKI und des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zum richtigen Umgang mit Masken zu beachten (Stand 31.3.2020):

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Auch mit Maske muss der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen und Ausziehen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Ergänzungen zur Verwahrung von benutzten wiederverwendbaren Masken

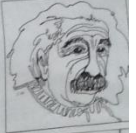
- Die benutzte Maske sollte nach dem Gebrauch mit den Innenseiten zueinander gefaltet werden und dann in einem Stoffbeutel verwahrt und anschließend bei 60°C gewaschen werden.
- Eine Berührung der feuchten Stellen der Maske sollte vermieden werden.
- Eine benutzte Maske sollte nicht ohne hygienische Reinigung wiederverwendet werden.

Ergänzungen zur Verwahrung von Einweg-Masken

- Bitte für die benutzten Einweg-Masken einen Plastikbeutel mitbringen und diese Masken zu Hause in eine Mülltonne entsorgen.



Albert-Einstein-Schule
AES Maintal



PAUSEN AREALE

auf dem Schulgelände

